

Frühjahrstagung Darmstädter Kreis in Mainz am 4. April 2014

Der Anspruch gegen den Versorgungsträger

oder

Verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich aus Sicht

- der ausgleichsberechtigten Person
- des Verfahrensbevollmächtigten
- der beteiligten Versorgungsträger

Normzweck des § 25 VersAusglG

- Schließung der Versorgungslücke nach Tod des Ausgleichspflichtigen
- eigenständiger Anspruch gegen den Träger der auszugleichen Versorgung – keine Bindung an schuldrechtliche Ausgleichsrente
- Folge: Neufestsetzung der Ausgleichsrente aufgrund aktueller Bemessungsgrundlagen – s. hierzu BGH FamRZ 2008, 1512
- **Beispiel:** schuldrechtliche Ausgleichsrente (2002) → 750 € aus BeamtVers. (§ 1587 b V BGB aF) - Tod Ausgleichspflichtiger Jan 2014
Versorgungsträger setzt 750 € gem. § 22 BeamtVG fest und lehnt Anpassung i.S.d. § 5 II S. 2 VersAusglG seit letzter Festsetzung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente unter Bezug auf Abtretung gem. § 1587 i BGB aF. (bis 31.8.2009) ab.

Anwendungsbereich im reformierten Versorgungsausgleich

- Schuldrechtliche Ausgleichsrente durch Erweiterung der dinglichen Teilung auf betriebliche Altersversorgung und private Rentenversicherung stark zurückgedrängt – damit auch der Anspruch gegen den Versorgungsträger
- Folgende Sachlagen sind zu beachten:
 - noch verfallbares Anrecht der betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 1 b BetrAVG
 - Direktzusage (Pensionszusage) für ein Organ des Betriebes oder für Gesellschafter-Geschäftsführer, soweit Arbeitnehmereigenschaft i.S.d. § 17 BetrAVG fehlt und Anrecht noch nicht verfestigt ist (§ 19 II Nr. 1 VersAusglG) insoweit kann wertmäßig hoher Anspruch bestehen.

Fortsetzung Anwendungsbereich

- Kein Anspruch in den Fällen des § 19 II Nr. 2, 3, III VersAusglG → insoweit Problem der Abfindung gem. § 23 VersAusglG, wenn innerstaatliche betriebliche Alters-versorgung nach § 19 III VersAusglG nicht ausgeglichen wird.

Anwendungsbereich beim Versorgungsausgleich bis 31.8.2009

- Insoweit kann der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich in den Fällen des § 1587 f BGB aF und § 2 VAHRG bestehen
- Wesentliche Sachlagen:
 - bei vollständigem Verweis auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente, wenn Anrecht noch verfallbar i.S.d. § 1 b BetrAVG war (längere Fristen der Verfallbarkeit), § 1587 f Nr. 4 BGB aF.
 - bei Teilausgleich nach § 3 b I Nr. 1 VAHRG bzgl. des nicht erfassten Teils des Anrechts
 - bei Nicht- Teilerfüllung einer Beitragspflicht gem. § 3 b I Nr. 2 VAHRG s. § 1587 f Nr. 1 BGB aF.

Fortsetzung Anwendungsbereich

- bei vollständigem Verweis auf schuldrechtliche Ausgleichsrente einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung gem. Wahlrecht des Ausgleichsberechtigten – BGH FamRZ 1993, 172
- bei Überschreiten des Höchstbetrages in gesetzl. Rentenversicherung - § 1587 f Nr. 2 BGB aF, vor allem, wenn hohe Beamtenversorgung auszugleichen war.
- Kein Ausgleich gem. § 25 II VersAusglG iVm. § 19 II Nr. 2, 3 VersAusglG (Unwirtschaftlichkeit gem. § 1587b IV BGB aF + abschmelzende Leistung)

Vorliegen einer Hinterbliebenenversorgung

- Hinterbliebenenversorgung zugunsten eines überlebenden Ehegatten, nicht für sonstige Personen – Waisen
- Abgrenzung zu sonstigen Unterstützungsleistungen an - geschiedene/r – Witwe/r, wenn nicht wiederverheiratet – BAG FamRZ 2014, 656
- Unzulässige Begrenzung des Anspruchs nach § 25 VersAusglG, wenn lediglich Witwenversorgung, nicht aber die Rente nach § 25 VersAusglG gewährt wird. Zulässig aber Versagung bei längerer Trennungsdauer oder gänzliche Versagung der Hinterbliebenenversorgung

Fortsetzung Vorliegen Hinterbliebenenversorgung

- Ausschluss durch Wiederverheiraturungsklausel – insoweit stets prüfen, ob durch Abfindung Anspruch aus auszugleichendem Anrecht gesichert werden kann
- Möglich bei Scheidung der neuen Ehe, dass Anspruch nach § 25 VersAusglG wieder auflebt – Anspruch ruht lediglich – BGH FamRZ 2006, 326
- Einschränkung durch Anrechnungsklauseln bzgl. eigener Einkünfte – Versorgung
- Einschränkung durch Altersabstands-Späteheklausele sowie Mindestdauer der Ehe

Unterschiedliche Formen des Anspruchs nach § 25 VersAusglG

- Hauptform → schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. § 20 I S. 1 VersAusglG
- Kapitalleistung gemäß § 22 VersAusglG (s. § 2 II Nr. 3 VersAusglG) ; dies gilt auch, wenn Ehezeit vor dem 1.9.2009 liegt, eine Entscheidung aber nicht vor dem 1.9.2010 erfolgt ist - § 48 III VersAusglG (Problem Auseinanderfallen Auszahlung und Fälligkeit – s. BT-Drucks. 16/10144 S. 65)
- Sonderfall bei Anspruch auf Abfindung der Witwe bei Wiederheirat - kein Anspruch, wenn neue Ehe vor Entstehen des Anspruchs geschlossen wird
- Kapitalleistung als Hinterbliebenenversorgung bei Rentenleistung an ausgleichspflichtige Person - diese Form deckt sich mit § 22 VersAusglG

Unterschiedliche Formen des Anspruchs nach § 25 VersAusglG

- Umwandlung einer Rentenleistung der betriebl. AV in Kapitalleistung
Folgende Sachverhaltsvarianten bestehen zu § 22 VersAusglG:
 - Kapitalleistung vor Tod der ausgleichspflichtigen Person
 - Kenntnis von Kapitalleistung erst nach Tod des Ausgleichspflichtigen
Anspruch gegen die Erben – ggf. Witwe/r – s. § 219 Nr. 4 FamFG
 - Kapitalleistung vor Tod des Ausgleichspflichtigen; Entstehen des Anspruchs aber erst nach dessen Tod – auch insoweit Durchsetzung des Anspruchs gegen die Erben

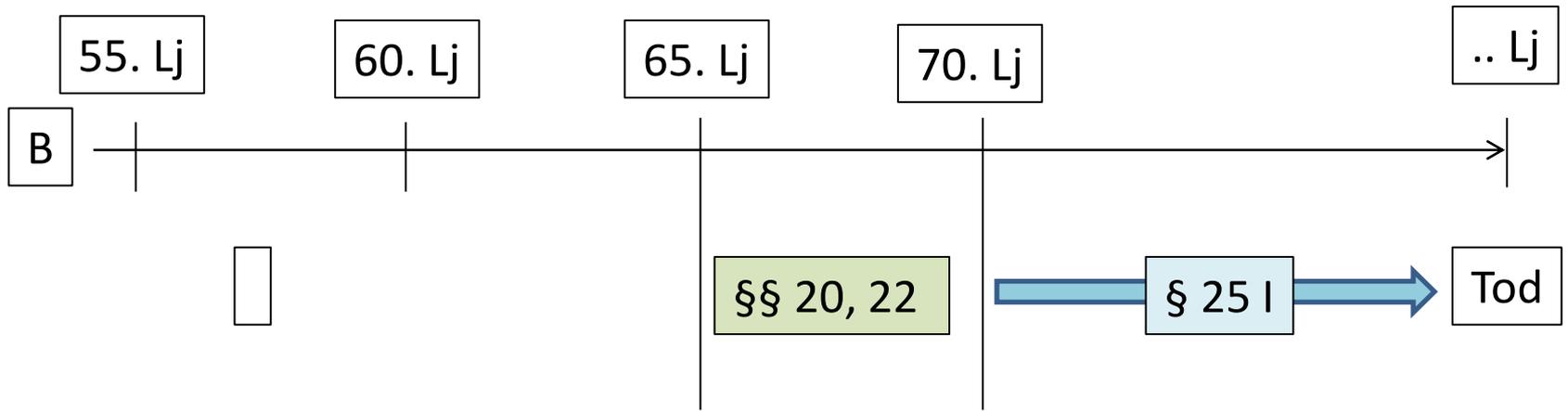
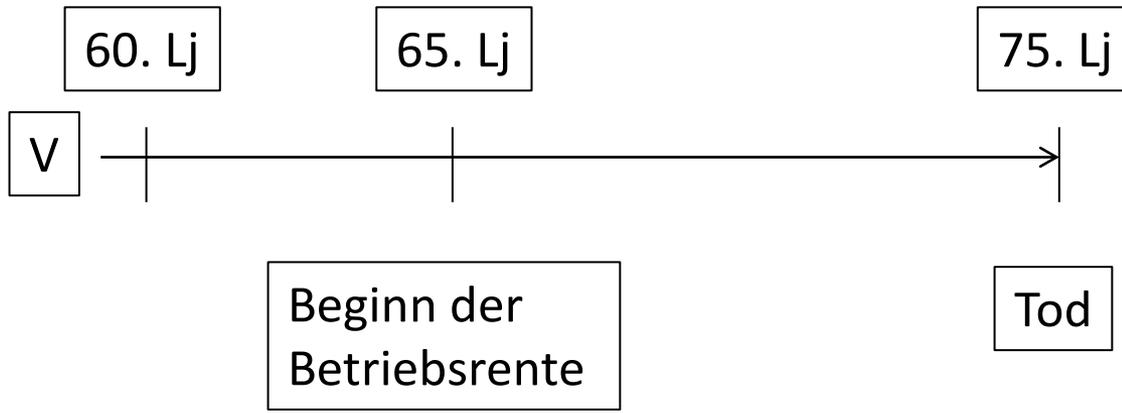
Fortsetzung Umwandlung in eine Kapitalleistung

- Kapitalleistung nach Tod des Ausgleichspflichtigen ohne Witwe/r - Zahlung des Versorgungsträgers an ausgleichsberechtigte Person
- Zahlung der Kapitalleistung an Witwe/r ohne Berücksichtigung des bestehenden Anspruchs der geschiedenen Ehefrau – Doppelleistung des Versorgungsträgers an ausgleichsberechtigte Person ?
- Zahlung der Kapitalleistung an Witwe/r, Anspruch nach § 25 I Vers-AusglG noch nicht entstanden - noch kein verfestigtes (subjektives) Recht ? Einbehalt der geschuldeten Kapitalzahlung durch Versorgungsträger ?

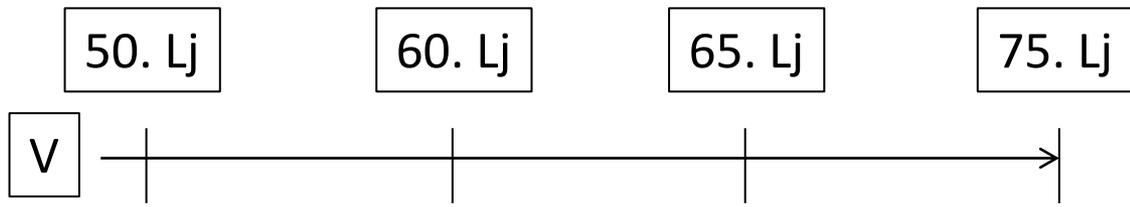
Lösung: Versorgungsträger hat mit Leistung an Ausgleichspflichtigen bzw. dessen Erben oder Witwe/r den Versorgungsanspruch erfüllt

Persönliche Voraussetzungen der ausgleichsberechtigten Person

- Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gem. § 1587 f BGB aF oder nach § 2 VAHRG
- Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente gem. § 19 IV VersAusglG bei fehlender Ausgleichsreife (fehlende Verfestigung) eines Anrechts
- Erreichen der festen Altersgrenze i.S.d. §§ 35, 235 SGB VI
- Bei vorgezogener Altersversorgung (flexible Altersrente) oder Invalidität
- Nicht erforderlich, dass ausgleichspflichtige Person Leistungen bezogen hat



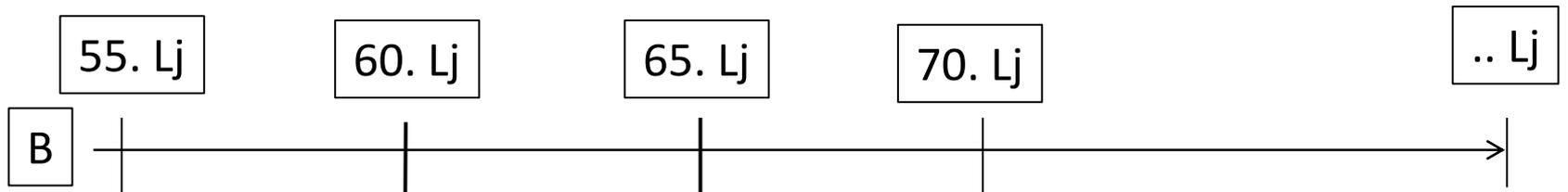
V ... Verpflichteter
 B ... Berechtigter



Scheidung

Renten-
beginn

Tod



Rente wegen vermind.
Erwerbsfähigkeit

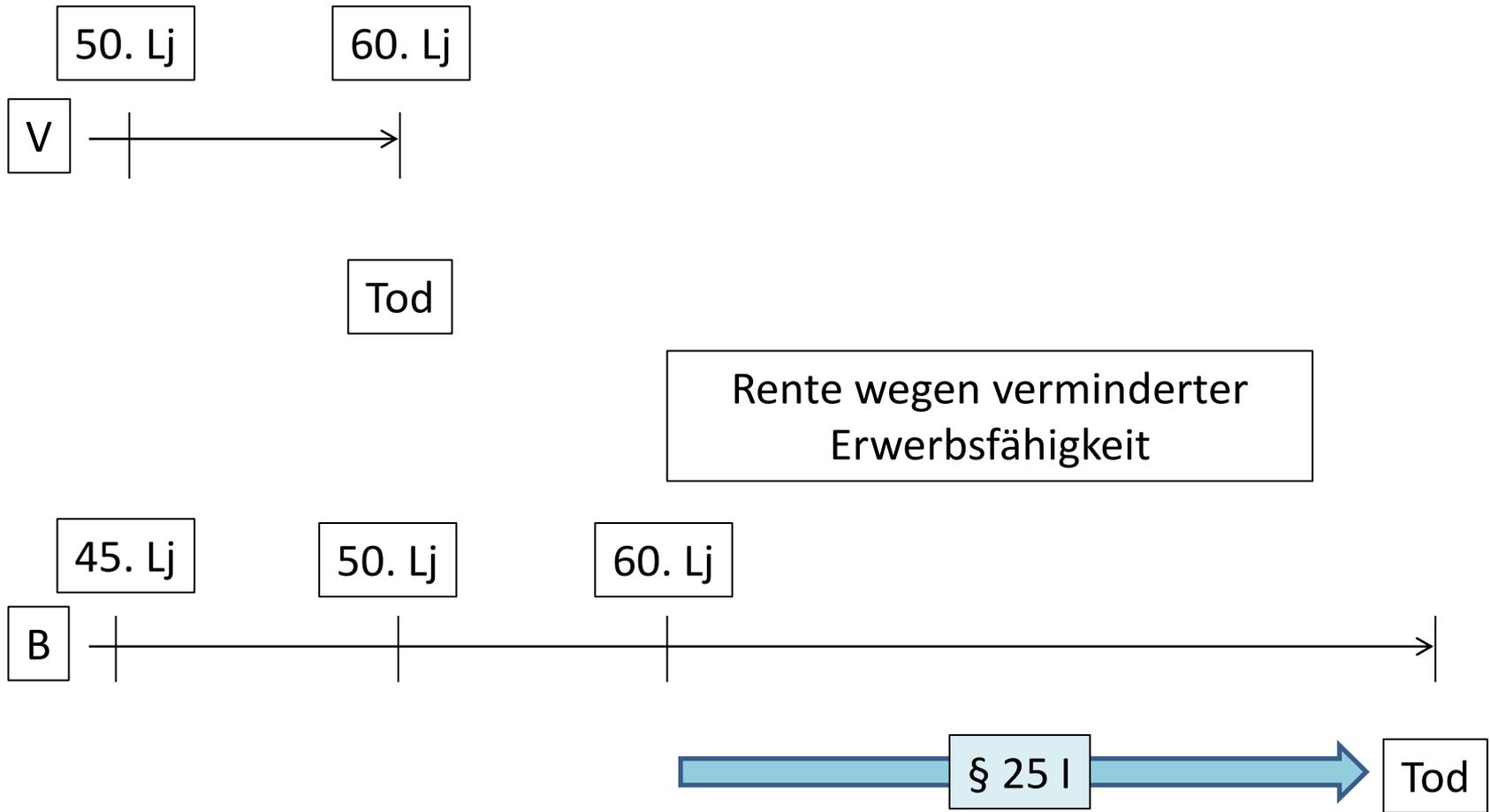
§§ 20, 22

§ 25 I

Tod

Kein Anspruch

V ... Verpflichteter
B ... Berechtigter



V ... Verpflichteter
 B ... Berechtigter

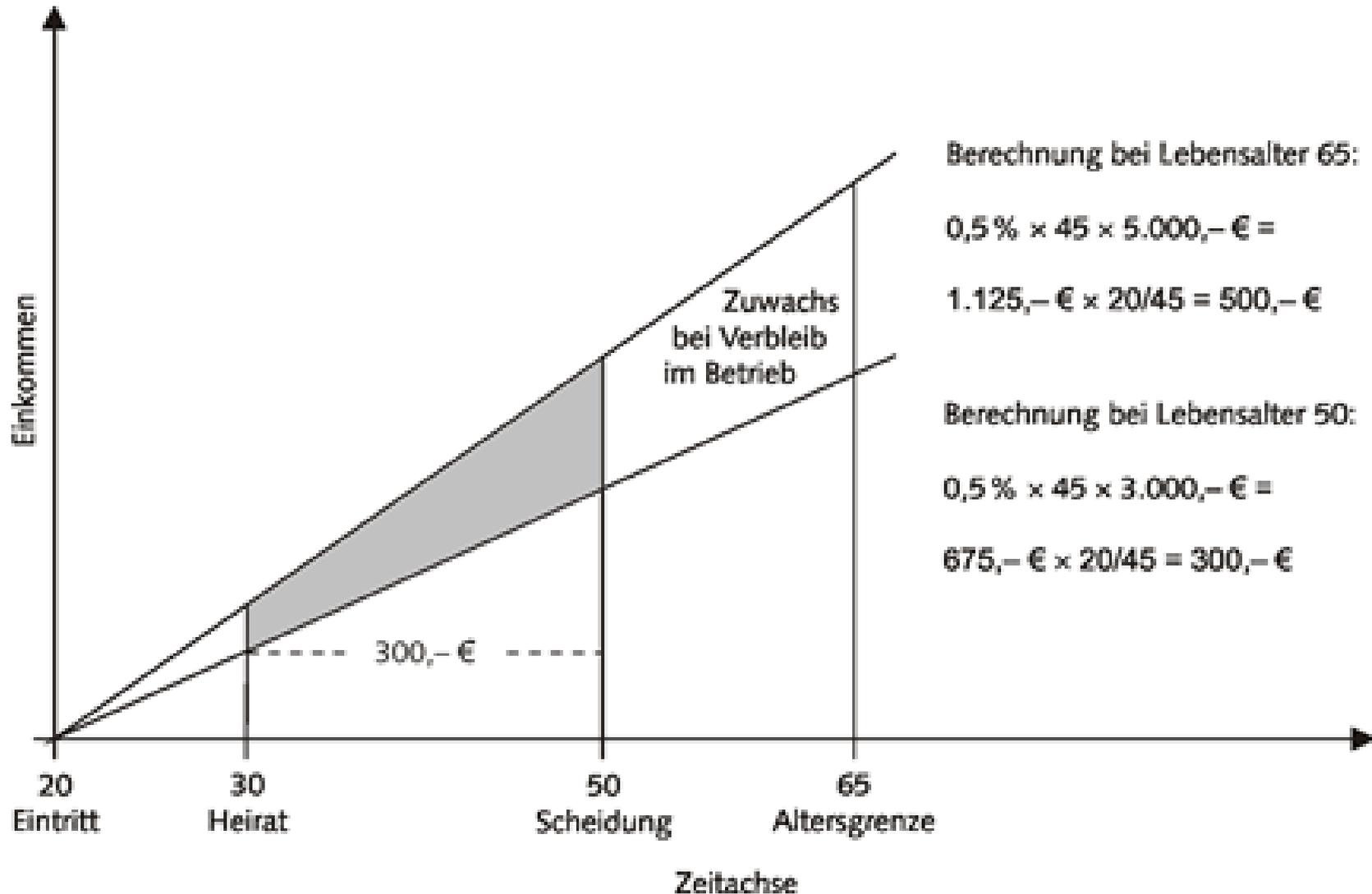
Höhe des Ausgleichsanspruchs

- Zwei Voraussetzungen
 - 1. Schritt: Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 I VersAusglG
 - 2. Schritt: Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente (Ehezeitanteil) bei Tod des Ausgleichspflichtigen fiktive Berechnung
- Kein Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung iSd § 20 I S.2 VersAusglG
- Stets Prüfung eines evtl. Karrieresprungs → s. BGH FamRZ 2008, 1512
- Grundlage der Berechnung ist das Ehezeitende; Anpassungen nach § 5 II S. 2 VersAusglG sind zu berücksichtigen

Problem Anwartschaftsdynamik i.S.d. § 2 V BetrAVG

- Erhöhung des Anrechts im Fall einer sog. endgehaltsbezogener Versorgung
- Im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich Verweisung auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gem. § 1587 f Nr. 4 BGB aF – Grund und Höhe
- Im reformierten Versorgungsausgleich Verweisung nach § 19 II Nr. 1 i.V.m. § 19 IV VersAusglG auf schuldrechtliche Ausgleichsrente
 - nur Problem bei betrieblicher Altersversorgung, nicht in Beamtenversorgung; dort Anpassung über BVerSTG oder ges.RV

Schaubild Anwartschaftsdynamik



Besserstellungsverbot bei Anspruch des verstorbenen Ausgleichspflichtigen

Beispiel: Ehezeitende: 31.7.2002; Durchführung des öffentl.-rechtl. Versorgungsausgleichs

	Ehemann	Ehefrau	Anmerkung	
ges.RV	300 €	360 €		
Betr.AV	200 €		ohne Dynamik 500 €	
Summe	500 €	360 €	Ausgleich: 70 €	

- Ausgleich nach § 1587 b I BGB aF. entfällt, weil Anrecht der Ehefrau in gesRV höher ist
- erweiterter Ausgleich nach § 3 b I Nr. 1 VAHRG : 46,90 €; bzgl. Differenz zu 70 € = 23,10 €
- Ehezeitanteil: $500 \text{ €} : 2 = 250 \text{ €} - 50,91 \text{ €} (28,07 \text{ €} : 25,86 \text{ €} \times 49,90)$ durch Anpassung gem. § 53 VersAusglG; Anspruch damit: $250 \text{ €} - 50,91 \text{ €} = 199,09 \text{ €}$
- aber: hälftige Differenz aus 60 € ($360 - 300 = 60 \text{ €}$) damit nicht ausgeglichen
somit: $199,09 \text{ €} - 32,56 \text{ €} (30 \text{ €} \times 28,07 : 25,86 \text{ €}) = 166,53 \text{ €}$

Verfahrensrechtliche Hinweise

- Wird Anspruch nach § 25 I VersAusglG verlangt, stets Auskünfte und Entscheidung zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich anfordern (auch bei außergerichtlicher Regelung)
- Versorgungsträger kann nach § 4 III, IV VersAusglG i.V.m. § 1605 I 2 BGB vom Antragsteller oder Erben Auskunft und Belege zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich verlangen
- Nach § 13 FamFG auch Akteneinsicht möglich; vor Einleitung des Verfahrens nach §§ 13 ff. EGGVG – Darlegung eines rechtlichen Interesses
- Anpassung der Ausgleichsrente nach §§ 227 I i.V.m. § 48 I FamFG – wesentliche Änderung bei 10 %

Einwendungen gegen Anspruch nach § 25 II, III VersAusglG

- Zulässig sind sämtliche Einwendungen zu Grund und Höhe, da keine Rechtsnachfolge in Bezug auf schuldrechtliche Ausgleichsrente i.S.d. § 20
 - Wegfall des Anspruchs bei Wiederheirat iWd Abänderungsverfahrens
 - kein Ausgleich bei vergessener Versorgung → BGH FamRZ 2013, 1548
 - bei Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 23 VersAusglG ; Problem Abfindungsumfang – nur auf Leben des Ausgleichspflichtigen
 - Härteklausel nach § 27 VersAusglG (idR. durch Witwe)
 - Anspruch erst ab Eintritt des Verzugs bzw. Rechtshängigkeit, §§ 25, IV; 20 III VersAusglG i.V.m. § 1585 b II, III BGB 286 I S. 2 BGB

Ausschluss des Anspruchs nach § 25 II VersAusglG

- bei Vereinbarung der schuldrechtl. Ausgleichsrente gem. § 6 I Nr. 3 VersAusglG
Ausnahme: bei Vereinbarung bis zum 31.8.2009 gelt. Recht– BGH FamRZ 1993, 172
- bei abzuschmelzender Versorgung bzw. Unwirtschaftlichkeit nach § 19 II Nr. 2, 3 VersAusglG bzw. § 1687 b IV BGB aF
- bei Ausschluss des Wertausgleichs bei der Scheidung iFd. Ausgleichssperre gem. § 19 III VersAusglG i.V.m. § 19 II Nr. 4 VersAusglG (wegen ausländ. Anrecht)
- bei Vereinbarung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente über Quote von 50 % (idR. zur Deckung eines Unterhaltsbedarfs), da Vertrag zulasten Dritter, s. a. Wortlaut § 25 III VersAusglG - *>>den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte<<*

Verfahren bei Ansprüchen nach § 25 I VersAusglG

- Örtliche Zuständigkeit nach § 218 Nr. 1 – 5 FamFG – Problem Nr. 4 >>Begriff Sitz<<
- Kein Verfahrenszwang → Problem Kostenfolge nach § 81 II Nr. 1, 4 FamFG
- Kein Zwang zur Bezifferung, das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Beteiligung des Versorgungsträgers als rechtlich Betroffener, § 219 Nr. 2 FamFG
- Beteiligung einer Witwe/r – wichtig wegen Zuvielzahlung im Fall der Kürzung nach § 25 V FamFG
- grds. kein Feststellungsinteresse vor Entstehen des Anspruchs – fehlendes subjektives Recht